

Stadt Aurich
Bebauungsplan Nr. 297 „Skagerrakstraße“ – Erneute öffentliche Auslegung

Abwägung der Stellungnahmen zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß
 § 4 (2) BauGB und zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
1	Landkreis Aurich Fischteichweg 7-13 26603 Aurich 22.11.2018	<p>Zu der o.a. Bauleitplanung nehme ich wie folgt Stellung:</p> <ul style="list-style-type: none"> Aus dem beigefügten schalltechnischen Gutachten der Fa. IEL vom 08.11.2017 lässt sich entnehmen, dass entlang der B210 die errechneten Schallemissionswerte bereits ein gesundheitsgefährdendes Maß erreichen. Durch die vorgesehene Planung werden städtebauliche Missstände verfestigt. Bei Lärmwerten tags von über 70 dB(A) und nachts von über 60 dB(A) muss erwogen werden, dass die absolute Schwelle der Zumutbarkeit (Gesundheitsgefährdung) überschritten ist. Die Schaffung von Wohnbaurechten, in Bereichen in denen vertretbares Wohnen und Schlafen nur insgesamt hinter geschlossenem Fenster möglich ist, ist zu überdenken. 	<p>Der Schallschutz ist bei der in der städtebaulichen Planung erforderlichen Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gemäß § 1 Abs. 6 BauGB ein wichtiger Planungsgrundsatz neben anderen Belangen. Die Abwägung kann bei Überwiegen anderer Belange – insbesondere in bebauten Gebieten – zu einer entsprechenden Zurückstellung des Schallschutzes führen. Wo die Grenze für eine noch zumutbare Lärmbelästigung liegt, hängt von den Umständen des jeweiligen Plangebiets ab. Dabei sind vor allem der Gebietscharakter und die tatsächliche oder durch eine andere Planung gegebene Vorbelastung zu berücksichtigen.</p> <p>Im Beiblatt 1 zur DIN 18005 ist zusätzlich angegeben, dass in vorbelasteten Bereichen, insbesondere bei vorhandener Bebauung, bestehenden Verkehrswegen und in Gemengelagen die schalltechnischen Orientierungswerte oft nicht eingehalten werden können. Dies ist im Plangebiet wegen der Bundesstraße 210 gegeben. Wo im Rahmen der Abwägung mit plausibler Begründung von den Orientierungswerten abgewichen werden soll, sollte möglichst ein Ausgleich durch andere Maßnahmen, wie geeignete Gebäudeanordnung und Grundrissgestaltung oder passive Schallschutzmaßnahmen, planungsrechtlich abgesichert werden.</p> <p>Nach der schalltechnischen Stellungnahme des Büro IEL aus Aurich kommt es im gesamten Plangebiet zu erheblichen Überschreitungen tags und nachts durch Verkehrslärm von der B 210. Aufgrund der Überschreitungen ergeben sich Anforderungen entsprechend den Lärmpegelbereichen II bis VII. Der Lärmpegelbereich VII liegt außerhalb der überbaubaren Fläche, zudem sind hier Freiräume ausgeschlossen. Damit sind die Lärmpegelbereiche II und VI mit Beurteilungspegeln zwischen 56 dB(A) und 80 dB(A) relevant.</p> <p>Zur Berücksichtigung der Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB ist der Trennungsgrundsatz gem. § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Abwägung zu überprüfen.</p>



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Landkreis Aurich		<p>Demnach sollen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zugeordnet werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete so weit wie möglich vermieden werden. Ausnahmen sind dann möglich, wenn den gesunden Wohnverhältnissen auf andere Weise Rechnung getragen wird.</p> <p>Dem Trennungsgrundsatz wird insoweit Rechnung getragen, dass die Allgemeinen Wohngebiete, die vorwiegend dem Wohnen dienen, überwiegend auf die Lärmpegelbereiche II bis IV mit Beurteilungspegeln von tagsüber unter 70 dB(A) beschränkt wird. Nur in zwei Teilbereichen liegen die nicht überbaubaren Flächen des Allgemeinen Wohngebietes WA1 (im Bereich der Baudenkmale) im Lärmpegelbereich V und damit im gesundheitsgefährdenden Bereich. Die Festsetzung zum Schutz der Freiräume sichert hier jedoch die Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse. Die überbaubare Fläche der Baudenkmale grenzt mit der Westseite zwar an den Lärmpegelbereich V, aufgrund des denkmalgeschützten Gebäudes ist hier jedoch eine Baugrenze erforderlich. Sofern hier Fenster angeordnet werden, sind besondere Anforderungen an den Schallschutz zu beachten.</p> <p>In den am stärksten belasteten Bereichen (Lärmpegelbereich V und VI) sind Mischgebiete festgesetzt, die dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben dienen und damit vom Schutzanspruch gegenüber den Allgemeinen Wohngebieten herabgesetzt sind. In dem für die bereits bebauten Grundstücke Esener Straße 48 bis 88 derzeit noch geltendem Bebauungsplan Nr. 52 sind allgemeine Wohngebiete festgesetzt. Dieser Bereich wird durch den Bebauungsplan Nr. 297 als Mischgebiet überplant. Die Festsetzung trägt damit der hohen Lärmvorbelastung Rechnung und führt zu keiner Verfestigung des städtebauliches Missstandes. Vielmehr wird durch diese Festsetzung, die die zulässigen Wohnanteile von der Lärmquelle abrückt, Rechnung getragen. Aufgrund der vorhandenen Grundstückszuschnitte kommt an dieser Stelle ein aktiver Lärmschutz nicht in Frage. Für diese vorhandene Bauzeile wurde daher durch die Nds. Landesbehörde für Straßenbau- und Verkehr – Geschäftsbereich Aurich – aufgrund der Vorbelastung bereits bauliche Maßnahmen zum Lärmschutz durch ein Sanierungsprogramm gefördert. Somit können auch im Mischgebiet – für die bestehenden Wohnbebauung - die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewahrt werden.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Landkreis Aurich</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Im Bebauungsplan ist eine Wendeanlage eingezeichnet, die aus meiner Sicht über eine nicht ausreichende Größe für Müllfahrzeuge verfügt. <p><u>Hinweise:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Aus brandschutztechnischer Sicht werden keine Bedenken gegen die o. a. Bauleitplanung erhoben. <p>Ausreichende Angaben zur Löschwasserversorgung sind bereits unter Punkt 7.7 des Bebauungsplanes getätigt worden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der im Bebauungsplan genannte Hinweis zu „Altlasten“ ist wie folgt zu aktualisieren: <p>Sollten während der Bauarbeiten Abfälle zu Tage treten oder sollte es Hinweise geben, die auf bisher unbekanntes Altablagerungen schließen lassen, ist die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich unverzüglich in Kenntnis zu setzen.</p> <p>Die bei den Bauarbeiten anfallenden Abfälle (z. B. Baustellenabfälle) unterliegen den Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und sind nach den Bestimmungen der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Aurich in der jeweils gültigen Fassung einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.</p>	<p>Neue Bauflächen innerhalb des Mischgebietes sind nur an zwei Flächen beidseitig der Grünflächen entlang der Skagerrakstraße ausgewiesen. Die Stadt Aurich ist sich der hohen Lärmbelastung an diesen Standorten bewusst, räumt jedoch der Nachnutzung des Kasernengeländes zugunsten der Siedlungsentwicklung ein hohes Gewicht ein. Die Umsetzung der Bebauung mit schutzwürdigen Räumen ist unter Berücksichtigung von erhöhtem Schallschutz möglich.</p> <p>Die Stadt kommt aus den o.g. Gründen zu der Auffassung, dass die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sichergestellt werden können und die Festsetzung von Mischgebieten für die bestehenden Gebäude und für zwei zusätzliche Bauplätze an der B 210 möglich ist.</p> <p>Die Hinweise zur Wendeanlage werden beachtet. Die Größe der Verkehrsflächen wurde für die geänderte Entwurfsfassung mit den zuständigen Fachdiensten überprüft und ist ausreichend bemessen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird beachtet, der Hinweis zu den Altlasten wird entsprechend den Anregungen des Landkreises aktualisiert.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landkreis Aurich	<p>Ich weise außerdem darauf hin, dass die im Plangebiet vorliegenden Böden eine meist geringe Verdichtungsempfindlichkeit aufweisen. Eine Verdichtung zum Schutz und zur Minderung der Beeinträchtigungen des Bodens ist durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. In verdichtungsempfindlichen Abschnitten ist nur bei geeigneten Bodenwasserhältnissen zu arbeiten.</p> <p>Eine besondere Bedeutung kommt zudem den natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion des Bodens zu. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen dieser Funktionen so weit wie möglich vermieden werden (§ 1 Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG -). Die folgenden Böden mit einer besonders hohen Leistungsfähigkeit im Hinblick auf die Lebensraumfunktion und die Archivfunktionen gelten als besonders schutzwürdig und sollten daher im Rahmen von Planungs- und Genehmigungsverfahren regelmäßig berücksichtigt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Böden mit besonderen Standorteigenschaften (Extremstandorte), • Böden mit einer hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit, • Böden mit naturgeschichtlicher (Bodendauerbeobachtungsflächen) oder kulturgeschichtlicher Bedeutung (z.B. Plaggenesch), • seltene Böden (Suchräume). <p>Im Plangebiet liegen Böden mit hoher kulturgeschichtlicher Bedeutung vor. Sie sind aus bodenschutzfachlicher Sicht als besonders wertvoll einzustufen. Der Leitfaden „Schutzwürdige Böden in Niedersachsen - Arbeitshilfe zur Berücksichtigung des Schutzgutes Boden in Planungs- und Genehmigungsverfahren“ ist als Heft 8 in der Publikationsreihe GeoBerichte des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) erschienen und als Download im Internet eingestellt: (www.lbeg.niedersachsen.de > Karten, Daten und Publikationen > Publikationen > GeoBerichte).</p>	Die Hinweise zum Boden werden in die Begründung aufgenommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Landkreis Aurich	<ul style="list-style-type: none"> • Aktuell ist auf Ebene der regionalen Raumordnung der RROP Entwurf 2018 (2) zu berücksichtigen. Zwar wird korrekt in der Begründung aufgeführt, dass sich das Plangebiet teilweise innerhalb des „Vorbehaltsgebietes Lärmbereich“ befindet jedoch ist eine Abwägung dieses Belanges nicht erkennbar. Um eine Vereinbarkeit mit dem RROP Entwurf 2018 (2) herzustellen, ist in der Begründung zur Bauleitplanung die Abwägung dieses Belanges darzustellen. • Die § 39 sowie § 44 des BNatSchG sind zu beachten und anzuwenden. 	<p>Der Hinweis wird beachtet, die Ausführungen zu den Belangen der Raumordnung werden wir folgt angepasst:</p> <p>Im Entwurf des RROP 2018 (2) gehört das Plangebiet zum zentralen Siedlungsgebiet des Mittelzentrums Aurich und liegt östlich eines Vorranggebietes Hauptverkehrsstraße (B 210). Die geplante Siedlungsentwicklung ist mit der Darstellung eines zentralen Siedlungsgebietes vereinbar. Die Lärmvorbelastung wird zugunsten der Siedlungsentwicklung in Kauf genommen. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse können durch Maßnahmen zum Schallschutz sichergestellt werden.</p> <p>Das Plangebiet liegt nach der zeichnerischen Darstellung des RROP - Entwurf 2018 (2) nicht innerhalb Vorbehaltsgebietes Lärmbereich; dieses ist auch nicht in der Begründung so aufgeführt (diese betreffen im Landkreis Aurich den Bereich Wittmundhafen und liegen deutlich außerhalb des Plangebietes).</p> <p>Der Hinweis wird beachtet.</p>
2	Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Eschener Allee 31 26603 Aurich 21.11.2018	<p><u>Zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 297 gebe ich folgende Stellungnahme ab:</u></p> <p>Das Plangebiet grenzt an die Ostseite der Bundesstraße Nr. 210, deren Belange die NLStBV-GB Aurich vertritt.</p> <p>Es wirken Verkehrslärmimmissionen der B 210 auf den Geltungsbereich ein. Diese Immissionen werden in der textlichen Festsetzung Nr. 9 berücksichtigt. Ich weise dennoch darauf hin, dass der Straßenbaulastträger der B 210 von jeglichen Forderungen (insbesondere Lärmschutz), die aus der o. a. Bauleitplanung entstehen können, freizustellen ist.</p> <p>Im Bereich des Knotenpunktes B 210 / Skagerrakstraße wurde ein Zu- / Abfahrtsverbot ergänzt. Diese Festsetzung wird seitens der NLStBV-GB Aurich begrüßt.</p> <p>Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung von Ablichtungen der gültigen Bauleitplanungen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird beachtet; in die den Planunterlagen wurde bereits ein entsprechender Hinweis aufgenommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird beachtet.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
3	Ostfriesische Landschaft Georgswall 1-5 26603 Aurich 16.11.2018	<p>Gegen das o.g. Vorhaben bestehen aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege keine grundsätzlichen Bedenken. Da über das Areal bisher wenig archäologisch bekannt ist, können Befunde nicht ausgeschlossen werden. Daher sollten großflächige Bodeneingriffe fachlich betreut werden. Um Verzögerungen zu vermeiden ist es sehr sinnvoll den Beginn der Erdarbeiten frühzeitig mit uns dem archäologischen Dienst abzusprechen. Sollte archäologische Denkmalsubstanz zutage kommen, sind ausreichend lange Fristen zur Dokumentation und Fundbergung einzuräumen. Sollte eine Ausgrabung erforderlich werden, muss diese nach dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz geregelt werden.</p> <p>Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Nieders. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 (Nds. GVBl. S. 517), sowie die Änderung vom 26.05.2011 (Nds. GVBl. S. 135) §§ 2, 6, 13 und 14, wonach eine Genehmigung der Denkmalschutzbehörde erforderlich ist, wenn Erdarbeiten an einer Stelle vorgenommen werden, wo Funde vermutet werden. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden.</p>	<p>Die Hinweise werden in der Erschließungsplanung beachtet.</p> <p>Der Hinweis wird beachtet; in die den Planunterlagen wurde bereits ein entsprechender Hinweis aufgenommen.</p>
4	OOWV Georgstraße 4 26919 Brake 08.11.2018	<p>Mit Schreiben vom 28. Juli 2016, 20. Juni 2018 - AP-LW-TW-06/R7/18/HÖ - sowie vom 06.12.2016 - AP-LW- 12/16/Hö - haben wir zu den o.g. Bauleitplanungen Stellung genommen.</p> <p>Diese Stellungnahmen werden in vollem Umfang weiterhin aufrechterhalten.</p> <p><u>Stellungnahme des OOWV vom 06.12.2018</u></p> <p>Mit Schreiben vom 06.12.2017 – AP-LW-12/16/Hö – haben wir zu der o. g. Bauleitplanung Stellung genommen.</p> <p>Diese Stellungnahme wird in vollem Umfang weiterhin aufrechterhalten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird beachtet (Siehe nachfolgende Ausführungen)</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet (Siehe nachfolgende Ausführungen)</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung OOWV	<p><u>Stellungnahme des OOWV vom 06.12.2018</u></p> <p>Wir nehmen zu der oben genannten Bauleitplanung wie folgt Stellung:</p> <p>Im Bereich des Bebauungsgebietes befinden sich Versorgungsleitungen und Hausanschlussleitungen des OOWV. Diese dürfen weder durch Hochbauten noch durch eine geschlossene Fahrbahndecke, außer in Kreuzungsbereichen, überbaut werden.</p> <p>Bei der Erstellung von Bauwerken sind gemäß DVGW Arbeitsblatt W 400-1 Sicherheitsabstände zu den Versorgungsanlagen einzuhalten. Außerdem weisen wir darauf hin, dass die Versorgungsleitungen nicht mit Bäumen überpflanzt werden dürfen. Um für die Zukunft sicherzustellen, dass eine Überbauung der Leitungen nicht stattfinden kann, werden Sie gebeten, ggf. für die betroffenen Leitungen ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht einzutragen.</p> <p>Das ausgewiesene Planungsgebiet muss durch die bereits vorhandenen Versorgungsleitungen als teilweise erschlossen angesehen werden. Sofern eine Erweiterung notwendig werden sollte, kann diese nur auf der Grundlage der AVB Wasser V unter Anwendung des § 4 der Wasserlieferungsbedingungen des OOWV durchgeführt werden. Wann und in welchem Umfang diese Erweiterung durchgeführt wird, müssen die Stadt Aurich und der OOWV rechtzeitig vor Ausschreibung der Erschließungsarbeiten gemeinsam festlegen. Wir machen darauf aufmerksam, dass die Stadt die sich aus diesem Paragraphen ergebende Verpflichtung rechtzeitig durch Kauf- oder Erschließungsverträge auf die neuen Grundstückseigentümer übertragen kann.</p>	<p>Die Hinweise werden beachtet. Die Versorgungsleitungen des OOWV befinden sich in der Skagerrakstraße, in den Grünflächen beim Einmündungsbereich und der Admiral-Scheer-Straße sowie außerhalb des Plangebietes und im Wasserwerksweg und in der Henri-Dunant-Straße. Die Leitungen werden nachrichtlich in die Planzeichnung aufgenommen. Für die Schutzabstände wird ein Hinweis aufgenommen.</p> <p>Die Festsetzung eines Geh-, Fahr- und Leitungsrecht ist nicht zwingend erforderlich, da sich die im Plangebiet gelegenen Leitungen in öffentlichen Flächen befinden.</p> <p>Die Hinweise werden beachtet.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung OOWV	<p>Für die ordnungsgemäße Unterbringung der Versorgungsleitungen innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen im Baugebiet, sollte ein durchgehender seitlicher Versorgungstreifen angeordnet werden. Dieser darf wegen erforderlicher Wartungs-, Unterhaltungs- und Erneuerungsarbeiten weder bepflanzt noch mit anderen Hindernissen versehen werden. Um Beachtung des DVGW Arbeitsblattes W 400-1 wird gebeten. Um das Wiederaufnehmen der Pflasterung bei der Herstellung von Hausanschlüssen zu vermeiden, sollte der Freiraum für die Versorgungsleitungen erst nach 75%iger Bebauung der Grundstücke endgültig gepflastert werden.</p> <p>Sollten durch Nichtbeachtung der vorstehenden Ausführungen Behinderungen bei der Erschließung des Baugebietes eintreten, lehnen wir für alle hieraus entstehenden Folgeschäden und Verzögerungen jegliche Verantwortung ab.</p> <p>Im Hinblick auf den der Stadt obliegenden Brandschutz (Grundschutz) weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass die Löschwasservorhaltung kein gesetzlicher Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgung ist. Die öffentliche Wasserversorgung als Aufgabe der Daseinsvorsorge wird durch die gesetzlichen Aufgabenzuweisungen des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) nicht berührt, sondern ist von der kommunalen Löschwasserversorgungspflicht zu trennen.</p> <p>Eine Pflicht zur vollständigen oder teilweisen Sicherstellung der Löschwasserversorgung über das öffentliche Wasserversorgungsnetz (leitungsgebunden) besteht durch den OOWV nicht. Da unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung unterschiedliche Richtwerte für den Löschwasserbedarf bestehen (DVGW-Arbeitsblatt W 405), ist frühzeitig beim OOWV der mögliche Anteil (rechnerischer Wert) des leitungsgebundenen Löschwasseranteils zu erfragen, um planungsrechtlich die Erschließung als gesichert anerkannt zu bekommen.</p> <p>Evtl. Sicherungs- bzw. Umllegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.</p>	<p>Die Hinweise werden beachtet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Brandschutz wird in der Erschließungsplanung geregelt. Es werden Hinweise zur Löschwasserversorgung in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung OOWV	<p>Die Einzeichnung der vorhandenen Versorgungsanlagen in dem anliegenden Lageplan ist unmaßstäblich. Die genaue Lage der Leitungen gibt Ihnen Dienststellenleiter Herr Dringenberg von unserer Betriebsstelle in Wiesedermeer, Tel. 04948-9180111, in der Örtlichkeit an.</p> <p>Nach endgültiger Planfassung und Beschluss als Satzung wird um eine Ausfertigung eines genehmigten Bauabwägungsplanes gebeten.</p> <p>Wir sind dann gerne bereit einen Mitarbeiter zu der Besprechung zu entsenden.</p> <p>Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen. mailto:T-NL-N-PTI-12-Planungsanzeigen@telekom.de</p>	<p>Der Hinweis wird beachtet.</p> <p>Der Hinweis wird beachtet.</p>
			<p>Die Anlage wird beachtet.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
5	EWE NETZ GmbH Ubbo-Emmius-Str. 7-9 26789 Leer 23.11.2018	<p>Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH. Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.</p> <p>Das Erdgashochdrucknetz kann durch Näherung Ihrer Baumaßnahme beeinflusst werden. Hierfür setzen Sie sich bitte per E-Mail mit unserer zuständigen Fachabteilung "Netztechnik G / W" Jan-Luiken Malchus jan-luiken-malchus@ewe-netz.de in Verbindung.</p> <p>Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die Neubestellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p>	<p>Die Hinweise werden in der Erschließungsplanung beachtet.</p> <p>Die Leitung wurde in die Planzeichnung nachrichtlich übernommen; ein Hinweis zur Einhaltung von Schutzabständen ist ebenfalls in den Planunterlagen enthalten.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung EWE NETZ GmbH	<p>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite https://www.ewe-netz.de/geschaefts-kunden/service/leitungsplaene-abrufen.</p> <p>Zur effizienten Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen bauen wir unsere elektronischen Schnittstellen kontinuierlich aus. Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig an unser Postfach info@ewe-netz.de. Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Werner Mülder unter der folgenden Rufnummer: 0491-99754245.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Kontaktadresse wird in die Planunterlagen aufgenommen.</p> <p>Die Hinweise werden beachtet.</p>
6	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Außenstelle Meppen Vitusstr. 6 49716 Meppen 12.12.2017	<p>aus Sicht des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) wird zu dem o.a. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Innerhalb Plangebietes bzw. in unmittelbarer Nähe davon verläuft eine Erdgashochdruckleitung der: EWE NETZ GmbH Cloppenburger Str. 302 26133 Oldenburg</p> <p>Bei dieser Leitung sind Schutzstreifen und Sicherheitsabstände zu beachten. Die Schutzstreifen sind von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten</p> <p>Bitte beteiligen Sie das Unternehmen am weiteren Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen rechtzeitig eingeleitet werden können.</p>	<p>Die Hinweise werden in der Erschließungsplanung beachtet. Die Leitung wurde in die Planzeichnung nachrichtlich übernommen; ein Hinweis zur Einhaltung von Schutzabständen ist ebenfalls in den Planunterlagen enthalten.</p> <p>Der Hinweis wird beachtet.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
7	<p>Vodafone Kabel Deutschland GmbH Heisfelder Str. 2 26789 Leer 21.11.2018</p>	<p>wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 12.10.2018.</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.</p> <p>In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.</p> <p>Weiterführende Dokumente:</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Kabelschutzanweisung Vodafone</u> • <u>Kabelschutzanweisung Vodafone Kabel Deutschland</u> • <u>Zeichenerklärung Vodafone</u> • <u>Zeichenerklärung Vodafone Kabel Deutschland</u> 	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
8	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH Technik Niederlassung Nord, PTI 12 Hannoversche Str. 6-8 49084 Osnabrück 03.01.2018</p>	<p>die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Die Telekom beabsichtigt, dass Baugebiet mit Telekommunikationslinien zu versorgen.</p> <p>Wir bitten Sie, in den Hinweisen des Bebauungsplanes folgende Forderung entsprechend § 77k Abs. 4 Telekommunikationsgesetz aufzunehmen:</p> <p>Neu errichtete Gebäude, die über Anschlüsse für Endnutzer von Telekommunikationsdienstleistungen verfügen sollen, sind gebäudeintern bis zu den Netzabschlusspunkten mit hochgeschwindigkeitsfähigen passiven Netzinfrastrukturen (Leerrohre, §3 Abs. 17b TKG) sowie einem Zugangspunkt zu diesen passiven gebäudeinternen Netzkomponenten auszustatten.“</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird in die Planunterlagen aufgenommen.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Deutsche Telekom Technik GmbH	<p>Wir bitten Sie, Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens drei Monate vor Baubeginn, schriftlich anzuzeigen und bitten Sie, uns zu der Baubesprechung mit den Versorgungsbetrieben einzuladen.</p> <p>Wir sind dann gerne bereit einen Mitarbeiter zu der Besprechung zu entsenden.</p> <p>Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen. mailto:T-NL-N-PTI-12-Planungsanzeigen@telekom.de</p>	
9	Entwässerungsverband Aurich, Am Pferdemarkt 1, 26603 Aurich, 25.10.2018	<p>der Aufgabenbereich des Verbandes ist zu den o.a. Bebauungsplänen, Nr. 297 u. 3. Änd. Nr. 252 (Skagerrakstr. u. Erw. EH-Betriebe), nicht unmittelbar betroffen.</p> <p>Die unter Punkt 3.2.3 aufgeführten Belange der Wasserwirtschaft, die im jeweiligen Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen sind, werden entwässerungstechnisch und konzeptuell auf Seiten des Entwässerungsverbandes Aurich mit getragen und zugestimmt.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Keine Anregungen und Bedenken hatten:

1. Landwirtschaftskammer Niedersachsen – Bezirksstelle Ostfriesland – mit Schreiben vom 13.11.2018
2. IHK für Ostfriesland und Papenburg mit Schreiben vom 20.11.2018



Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
------------	---	----------------------	--

Es liegen keine privaten Stellungnahmen vor.